

Anlage 1

zur Finanz- und Beitragsordnung (FBO) des

CDU-Kreisverbandes Barnim

vom 10.06.2026

Verwendung und Zuordnung von Mitgliedsbeiträgen, Sonderbeiträgen und Spenden

Grundsätze:

Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für eine Parteimitgliedschaft beträgt 8,00 Euro. Dieser Mindestbeitrag wurde auf dem 36. Parteitag des CDU Deutschlands am 08. Mai 2024 festgelegt.

Sonderbeiträge

Sonderbeiträge nach Anlage 5 Punkt 8 Finanz- und Beitragsordnung der CDU Brandenburg stehen dem Kreisverband zu. Abweichend hierzu regelt §8 FBO CDU-Barnim für Sonderbeiträge der Mandatsträger auf Gemeindeebene eine Zuordnung der Sonderbeiträge zu den Stadt-, Gemeinde-, Amts-, und Ortsverbänden. Der Einzug der Sonderbeiträge durch den Kreisverband bleibt davon unberührt.

Beiträge für Vereinigungen

Für Beiträge der Vereinigungen sind die Regularien der Vereinigungen maßgeblich. Beitragsanteile aus den Beiträgen für Vereinigungen stehen den Kreisvereinigungen in vollem Umfang zur Verfügung.

Wer bekommt was?	Höhe der Finanzmittel?	Grundlage/Quelle
Bundespartei = Beitragsanteil	0,84 Euro monatlich	Bundesparteitag 2015, § 14 Abs. 1 Finanz- und Beitragsordnung CDU Deutschland, von KV über LV an Bundespartei
Landesverband = Beitragsanteil	3,00 Euro monatlich	Landesparteitag 08.11.2025, von KV an LV
Kreisverband = Beitragsanteil	4,16 Euro monatlich	Beschluss Kreisvorstand 28.01.2026
Stadt-, Gemeinde-, Amts-, Ortsverband = Beitragsanteil	der verbleibende Rest des tatsächlich gezahlten Mitgliedsbeitrages	Entscheidung KVorst
Kreisverband = Sonderbeiträge	15% der monatlichen Aufwandsentschädigungen der Mandatsträger auf Kreisebene	Entscheidung KPTag 10.06.2026 § 8 FBO Barnim
Stadt-, Gemeinde-, Amts-, Ortsverband = Sonderbeiträge	15 % der monatlichen Aufwandsentschädigungen der Mandatsträger auf Stadt-, Gemeinde-, Amts-, Ortsverband	Entscheidung KPTag 10.06.2026 § 8 FBO Barnim
Kreisverband = Spenden	Spenden an KV verbleiben in vollem Umfang beim Kreisverband	Entscheidung KVorst
Stadt-, Gemeinde-, Amts-, Ortsverband = Spenden	Spenden an Stadt-, Gemeinde-, Amts-, Ortsverband verbleiben in vollem Umfang beim Stadt-, Gemeinde-, Amts-, Ortsverband	Entscheidung KVorst